



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West

CH-3003 Bern

recht@bk.admin.ch

Zürich, 14.04.2026

Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025 (darunter Fusion der AHV/IV- mit der BVG-Kommission)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Neuordnung der ausserparlamentarischen Kommissionen im Rahmen der Überprüfung 2025. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung, wobei wir uns dabei aus Gründen der Betroffenheit auf die vorgesehene Fusion der AHV/IV- mit der BVG-Kommission beschränken.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für rund 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von rund CHF 850 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Wir lehnen die Fusion der AHV/IV-Kommission mit der BVG-Kommission ab, auch wenn sich beide Kommissionen «Fragen im Zusammenhang mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Rahmen des Dreisäulensystems [widmen]». Die Auffassung, dass «eine Zusammenlegung [es] ermöglicht [...], Synergien zu nutzen und die ganzheitliche Sicht auf das Vorsorgesystem zu stärken» (Erläuternder Bericht, S. 17f.), teilen wir nicht, lässt sich doch die Durchführung der beiden Säulen nicht vergleichen (AHV und IV: Umlageverfahren; 2. Säule [BVG]: Kapitaldeckungsverfahren). Bei einer Zusammenlegung der beiden Kommissionen müsste man diese deutlich vergrössern, ansonsten heute verfügbares Wissen verloren ginge. Zudem wäre das Aufgabenspektrum der neuen Kommission derart breit, dass wahrscheinlich mit aufgabenspezifischen Ausschüssen gearbeitet werden müsste, was wiederum den Aufwand erhöhen würde, sowohl für die Sitzungsorganisation als auch für das Gesamtgremium – mit entsprechenden finanziellen Auswirkungen, welche wohl einen Grossteil der bezweckten Einsparungen zunichte machen dürften.

Zwar begrüßen wir, dass gemäss dem neuen Art. 85 Abs. 1 BVG zur Sicherstellung des notwendigen versicherungstechnischen Fachwissens auch eine Vertretung der kantonalen BVG-Aufsichtsbehörden und eine Expertin oder ein Experte für berufliche Vorsorge in der Kommission Einsitz nehmen sollen (vgl. Erläuternder Bericht, S. 30). Dies macht aber nur dann Sinn, wenn dieses fach-/säulenspezifische Wissen, beispielsweise der Durchführungsorgane bzw. der Aufsichtsbehörden¹, wie bisher in einer spezifischen BVG-Kommission gebündelt wird.

Auch unterstützen wir zwar die Idee, dass der Kommission ausser den im BVG ausdrücklich genannten Aufgaben die Begutachtung von Fragen über die Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge zuhanden des Bundesrates obliegt und der Bundesrat ihr weitere Aufgaben übertragen kann (Art. 85 Abs. 2 BVG neu), jedoch beschränkt auf eine spezifische BVG-Kommission. Zweck von Art. 85 BVG ist es, den an der Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge interessierten Kreisen ein ständiges Mitspracherecht, d.h. die Möglichkeit zur Stellungnahme beim Erlass von Verordnungsbestimmungen, einzuräumen.² Dabei ersetzt die BVG-Kommission teilweise die Durchführung und Auswertung sehr aufwendiger Vernehmlassungsverfahren, wobei diese einzelfallweise nach wie vor durchgeführt werden³ (vgl. Erläuternder Bericht, S. 3). Eine solche Erweiterung macht ebenfalls nur in einer auf das BVG beschränkten Kommission Sinn.⁴

Unter der Bedingung, dass die BVG-Kommission erhalten bleibt, würde der neue Art. 85 Abs. 2 BVG die Möglichkeit des Bundesrates verstärken, unter Einbindung der Interessengruppen vor der öffentlichen Debatte einer anstehenden Gesetzesrevision, «seine Verordnungserlasse fachlich breit abzustützen»,⁵ wobei er bereits heute «gegenüber der Kommission alle rechtlichen Freiheiten besitzt.»⁶ Allerdings müsste, angesichts der neuen bundesrätlichen Möglichkeit der Übertragung weiterer Aufgaben auf die neue Kommission, die Maximalzahl von 21 Mitgliedern (geltender Art. 85 Abs. 1 BVG) nicht gestrichen, sondern erhöht werden.

Aus den obigen Überlegungen ist nicht davon auszugehen, dass eine Zusammenlegung der Kommissionen zu einem tatsächlichen Spareffekt beiträgt, vielmehr würde das verfügbare Wissen reduziert. Aus diesem Grund lehnen wir die Fusion der AHV-IV-Kommission mit der BVG-Kommission ab.

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht

¹ Zu beachten ist dabei jedoch, dass die Aufsichtsstruktur der 1. und 2. Säule ganz unterschiedlich funktionieren.

² Vgl. Botschaft BVG, BBl 1976 I, 272f. und 218.

³ Hans-Ulrich Stauffer, Berufliche Vorsorge, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2019, N. 2055. Vgl. BSV-Mitteilungen über die berufliche Vorsorge, 25/1993, Rz. 150.

⁴ Zu denken ist beispielsweise an die Empfehlung zur Festlegung des BVG-Mindestzinssatzes zu Handen des Bundesrates. Dazu müssen – im Unterschied zum AHV/IV-Mischindex – die (makro-)ökonomischen Rahmenbedingungen und die finanzielle Lage der Kassen verstanden und gewichtet werden.

⁵ Donald Desax, Art. 85 BVG, in: Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer (Hgg.), Basler Kommentar. Berufliche Vorsorge, Basel 2021, N. 9.

⁶ Desax, N. 22.